

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Ordentliche Hauptversammlung
der Siemens Energy AG am 24. Februar 2022

Letzte Aktualisierung: 11. Februar 2022

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.d. §§ 126, 127 AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2022, gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten. Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen und Hyperlinks auf Webseiten Dritter wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind. Siemens Energy AG übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung noch macht Siemens Energy AG sich diese Webseiten und ihre Inhalte zu eigen.

Stimmabgabe beziehungsweise Weisungen zu Anträgen von Aktionären

Die so veröffentlichten Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär durch Eintragung im Aktienregister ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Sie können sich Anträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den sich ein solcher Antrag bezieht, auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter www.siemens-energy.com/hv-service das Kästchen »Nein« ankreuzen. Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Anträge von Aktionären, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Wenn Sie zu solchen Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung einem Vertreter Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter der Überschrift »Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären« das entsprechende Kästchen mit »Für den Antrag« oder »Gegen den Antrag« oder »Enthaltung« hinter dem Großbuchstaben an. Falls Sie zu einem Antrag abstimmen oder sich enthalten möchten, dessen Großbuchstabe im Anmeldeformular nicht bereits voreingetragen ist, bitten wir Sie, den betreffenden Großbuchstaben dort in eines der hierfür vorgesehenen leeren Kästchen selbst einzutragen.

Herr Horst Schilling, Rödental, stellt folgende Gegenanträge:

Gegenantrag zur Siemens Energy AG Hauptversammlung.

i. S. d. §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der Siemens Energy AG am 24. Februar 2022.

Antrag zu Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung der Mitglieder des Vorstands):

Zu Tagesordnungspunkt 3, / Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Der Vorstand bekommt die Probleme bei der Windkrafttochter Siemens Gamesa nicht in den Griff. Wegen der schlechten Zahlen in der Sparte für Erneuerbare Energien musste der Konzern die Erwartungen für das Geschäftsjahr 2021/22, das am 30. September endet, nach unten korrigieren. Dritte Gewinnwarnung innerhalb von neun Monaten. Es ist nicht das erste Mal, dass Siemens Gamesa seine Erwartungen nicht halten kann und Siemens Energy damit nach unten zieht. Zuletzt hatte die Windturbinentochter im vergangenen Sommer die Ziele erheblich gesenkt - die Probleme waren dabei dieselben. Die in Spanien beheimatete Tochter kämpft weiter mit Lieferkettenproblemen, explodierenden Kosten, Projektverzögerungen und Mängeln mit ihrer neuen Landturbine. Siemens Gamesa Renewable Energy SA musste deswegen gleich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres 2021/22 den Ausblick senken.

Antrag zu Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrats):

Zu Tagesordnungspunkt 4, / Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, den Vorstand im Interesse der Aktionäre und des Unternehmens zu überwachen. Dieser Pflicht kommt der Aufsichtsrat nicht nach. (siehe Begründung zu Tagesordnungspunkt 5).

Antrag zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers):

Zu Tagesordnungspunkt 5, / Beschlussfassung über die Bestellung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2021/2022

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu bestellen

Die Empfehlung des Prüfungsausschusses Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu bestellen soll nicht entsprochen werden.

Begründung:

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 ist eine Rotation des Abschlussprüfers vorgeschrieben – Neuvergabe des Prüfungsmandats unter Berücksichtigung einer Beschränkung des Anteils der Honorare für Nichtprüfungsleistungen an den Gesamthonoraren des Abschlussprüfers. Uneingeschränkte Haftung der Prüfungsgesellschaft bei Verstößen gegen Rechtsgrundlagen und gegen steuerliche Richtlinien. (Ersatz von Schäden welche der Gesellschaft, den Aktionären oder Dritten entstehen). Jahrelang hatten die Wirtschaftsprüfer von EY die Jahresabschlüsse des Konzerns Wirecard bestätigt – bis er pleiteging. Wirtschaftsprüfer prüfen (oder besser sollten ...) die Jahresergebnisse von Unternehmen auf deren Richtigkeit, ob also Umsatz, Gewinn und Schulden richtig angegeben sind, ob die Angaben zu Rückstellungen, Barmitteln und Forderungen stimmen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY hat diese Prüfungen seit 2009 für Wirecard gemacht und stets testiert, dass alle Zahlen ihre Ordnung haben. Erst als mit KPMG schließlich ein weiteres Prüfunternehmen hinzugezogen wurde, mehrten sich auch bei den Wirtschaftsprüfern die Zweifel an der Seriosität der Bilanz. Beim letzten Jahresabschluss, dem für 2019, verweigerten die Prüfer von EY dann die Unterschrift.

Mehrere Kunden in der Abschlussprüfung haben der Gesellschaft Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits Aufträge entzogen. Der Verlust der Mandate der Commerzbank, des Vermögensverwalters DWS, der Staatsbank KfW und der Deutsche Telekom möchte ich hier als Beispiele nennen.

Nur noch vier große Konzerne teilen sich die bedeutenden globalen Mandate: Neben EY sind das KPMG, PwC und Deloitte, die sogenannten Big Four. Zu der Konzentration kam es durch Fusionen und weil internationale Konzerne meist auch internationale Wirtschaftsprüfungsfirmen beauftragen, statt sich auf mehrere kleinere zu verlassen. **Der Fall Wirecard sollte Anlass dazu sein, eine noch klarere Trennung von Prüfungsaufgaben und Beratung vorzunehmen.** (gemäß einem Vorschlag vom ehemaligen EU-Kommissar Michel Barnier für Binnenmarkt und Dienstleistungen). Die Bilanz-Aufsichtsbehörde (FRC) in London, die die Standards der Buchhaltung von Unternehmen überwacht, hat jetzt Richtlinien ausgearbeitet, wonach Wirtschaftsprüfer, die ihr Siegel unter die Bilanzen eines Unternehmens stempeln, nicht auch als Berater desselben Unternehmens tätig sein dürfen.

Ich als Aktionär habe kein Vertrauen mehr in EY als Wirtschaftsprüfer.

Vorschlag: Klarere Trennung von Prüfungsaufgaben und Beratung bei der Siemens AG

z.B. Prüfungsaufgaben => KPMG

Beratung => Deloitte

Ich bitte die Aktionärinnen und Aktionäre der Siemens AG, besonders Belegschaftsaktionäre, die sich für Nachhaltigkeit und einen langfristigen Erfolg des Unternehmens einsetzen, und vor allem die Fondsgesellschaften DWS (mehr als 600 Millionen Euro Schaden bei Wirecard) und Union Investment (243 Millionen Euro Schaden bei Wirecard) im Interesse ihrer Kunden sich den Anträgen anzuschließen.

Die Organe der AG bitte ich, meine fristgerecht eingereichten Gegenanträge nach dem AktG §§ 126, 127 ff zugänglich zu machen.

Vielen Dank.



Aktionär

H. Schilling

(Aktionärsnummer: XXXXXXXXXX)

Herr Wilm Diedrich Müller, Neuenburg an der Bullenmeersbäke, stellt folgende Gegenanträge:

Zu Tagesordnungspunkt 3, / Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Betreff: Gegenantrag zu TOP 3

Von Herrn Wilm Diedrich Mueller, geboren am [REDACTED] in [REDACTED], einem Dorf links von dem Jadebusen

-

An Firma Siemens Energy AG, Muenchen an der Isar

-

#

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt Nummer drei der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung der oben genannten Firma Siemens

#

-

Personen, ich beantrage hiermit, dass kein Mitglied des Vorstandes des oben genannten Firma Siemens fuer das Geschäftsjahr 2020/2021 entlastet wird.

-

Ich begründe meinen Gegenantrag damit, dass in demselben Geschäftsjahr 2020/2021 nicht auf einer ordentlichen virtuellbefreiten Hauptversammlung ueber das Verwenden einen Bilanzgewinnes Beschluss gefasst wurde.

-

Ich baete um schnellstmoegliches Veroeffentlichen diesen meinen ernstgemeinten Gegenantragsschreibens.

-

Der oben genannte Herr

Zu Tagesordnungspunkt 4, / Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Betreff: Gegenantrag zu TOP 4

Von Herrn Wilm Diedrich Mueller, geboren am [REDACTED] in [REDACTED], einem Dorf links von dem Jadebusen

-

Nachrichtlich an das Militaerbuendnis Nato mit dem Sitz in Bruessel an der Senne, Person Jens Stoltenberg

-

An Firma Siemens Energy AG mit dem Firmensitz in Muenchen an der Isar

-

#

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt Nummer vier

#

-

Personen, ich beantrage hiermit, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates der oben genannten Firma Siemens fuer das Geschäftsjahr 2020/2021 entlastet wird.

-

Diesen Gegenantrag begründe ich damit, dass dieselbe Firma Siemens es in demselben Gesaeftsjahr 2020/2021 offenbar versäumte, das oben genannte Militaerbuendnis Nato absolut gewaltfrei und fuer alle Zeiten unwiderruflich zu vernichten.

-

Ich baete um schnellstmögliche Veroeffentlichung diesen meinen ernstgemeinten Gegenantragsschreibens.

-

Der oben genannte Herr

Herr Martin Schuck, Neunkirchen, stellt folgende Gegenanträge:

Gegenantrag zur HV 2022 am 24.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Veröffentlichung des folgenden Gegenantrags bei der HV 2022 der Siemens Energy AG

zu den Punkten 3 Entlastung des Vorstandes

Zu Tagesordnungspunkt 3, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

und 4 Entastung des Aufsichtsrates

Zu Tagesordnungspunkt 4, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

jeweils keine Entlastung

zu dem Punkt 6 Beschlussfassung über die Billigung des gem. § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020/2021:

Zu Tagesordnungspunkt 6, Beschlussfassung über die Billigung des gemäß § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2020/2021

keine Zustimmung

Begründung: das Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat steht im krassen Gegensatz zu dem Gewinn, den Aktionäre des Unternehmens erhalten. Millionengehälter auf Vorstandsebene und ein großes Heer von Aufsichtsratsmitgliedern erzeugen einen zu großen Kostenaufwand, der in keinem Verhältnis zu dem Gewinn steht, der an Aktionäre (10 Cent pro Aktie) ausgeschüttet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schuck

████████████████████, 66539 Neunkirchen , Aktionärsnr. ██████████

Herr Bernd Ulrich, Ratingen, stellt folgenden Gegenantrag:

Gegenantrag zur Hauptversammlung der Siemens Energy AG am 24. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den

Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 4 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates) der Hauptversammlung:

Zu Tagesordnungspunkt 4, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden Joe Kaeser ist die Entlastung zu verweigern.

Begründung: Joe Kaeser ist eine Fehlbesetzung für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der Siemens Energy AG. Seine Berufung als nahtloser Übergang von der vorherigen Position als Vorstandsvorsitzender der Siemens AG widerspricht der Empfehlung des DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX. Demnach soll ein ehemaliger Vorstand frühestens nach zwei Jahren einen Sitz im Aufsichtsrat desselben Unternehmens einnehmen. Die Geschäftsbereiche von Siemens Energy waren unter der Ägide von Joe Kaeser noch integraler Bestandteile von Siemens, so daß diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden ist.

In der Vergangenheit dienten Herrn Kaesers öffentliche Auftritte und Äußerungen weniger dem Wohl des Unternehmen als vielmehr einer zeitgeistig geprägten Selbstdarstellung. Seine persönlich motivierten politischen Verlautbarungen hatten keinen Bezug zur eigentlichen Geschäftstätigkeit noch waren sie in irgendeiner Weise von Nutzen für Mitarbeiter und Aktionäre. Exemplarisch seien genannt die Affäre um „BDM-Mädel“ und „Kopftuchmädchen“, seine eigentümliche Forderung nach höheren Spitzensteuersätzen in Deutschland, die deplatzierten Anbiederungsversuche an Donald Trump sowie das Beharren auf einer Reise nach Saudi-Arabien unmittelbar nach dem Mord an dem Regimegegner Jamal Khashoggi. Auch sein Plädoyer für ein bedingungsloses Grundeinkommen, die unkritische Parteinahme für Klimaaktivisten und die unverhohlene Sympathie für die sogenannten „Seenotretter“ offenbaren einen eklatanten Mangel an Verantwortungsbewusstsein für die elementaren Belange der heimischen Industrie. Damit schadet er nicht zuletzt den Interessen des Unternehmens über das er Aufsicht führen soll.

Wer so politisch instinktlos handelt, dem mangelt es an persönlicher Eignung für die herausragende Rolle als Aufsichtsratsvorsitzender in einem DAX-Unternehmen, insbesondere bei der Siemens Energy AG..

Herrn Kaeser ist die Entlastung zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Ulrich, Aktionärsnummer [REDACTED]

Bernd Ulrich

[REDACTED]
40883 Ratingen

T
M
E

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V., München, stellt folgenden Gegenantrag:

Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 5

„Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichtes“

A Zu Tagesordnungspunkt 5, Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichtes

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V., der sich für Nachhaltigkeit und langfristige Belange der Mitarbeiter engagiert, schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresberichts zu bestellen. Ferner soll für Beratungstätigkeiten eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.

Begründung:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, hat im Fall Wirecard in eindrucksvoller Weise gezeigt, dass sie mit der Prüfung eines komplexen Unternehmens überfordert ist. Sie ist daher ungeeignet zur Prüfung der Siemens Energy AG bzw. des Siemens-Energy-Konzerns und hat nicht mehr das Vertrauen der Aktionäre. Außerdem scheint eine Trennung von Prüf- und Beratungstätigkeiten sinnvoll zu sein.

München, den 09.02.2022

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V.

Dr. Werner Fembacher
Vorsitzender

Tommy Jürgensen
Stv. Vorsitzender

Dr. Carsten Probol
Stv. Vorsitzender

Ortwin Peiker
Stv. Vorsitzender

Kerstin Schloder
Schatzmeisterin

Ernst Koether
Schriftführer

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., Köln, stellt folgende Gegenanträge:

Gegenanträge des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zur Hauptversammlung der Siemens Energy AG am 24.02.2022

Zu Tagesordnungspunkt 3, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Vorstand der Siemens Energy AG wird seiner Verantwortung zur Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens nicht gerecht, weil sich der Konzern weiterhin an besonders klimaschädlichen Energieprojekten beteiligt. Es fehlen konkrete Ausstiegspläne aus sämtlichen fossilen Energien.

Auftrag für neues Kohlekraftwerk für miserable Klimabilanz verantwortlich

Siemens Energy beteiligt sich aktiv am Ausbau klimaschädlicher Energien. Siemens Energy trägt damit dazu bei, dass das Erreichen der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens immer unwahrscheinlicher wird. Die Folgen macht der Konzern immerhin nun selbst transparent: Erstmals weist Siemens Energy – wie vom Greenhouse Gas Protocol gefordert – aus, wie viele Tonnen CO₂ durch die im letzten Geschäftsjahr von Siemens Energy verkauften Produkte während ihrer voraussichtlichen Einsatzdauer emittiert werden: Rund 1,4 Milliarden CO₂e. Zum Vergleich: Das ist fast das Doppelte der jährlichen Emissionen von ganz Deutschland oder 3,85 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen in 2021.

Die klimaschädlichen Emissionen, die Siemens Energy mitverantworten wird, sind sogar noch gestiegen. Dies liegt vor allem daran, dass der von Siemens Energy beschlossene Kohleausstieg nicht für laufende Kohlekraftwerks-Neubauten gilt. Der Auftrag für ein neues Kohlekraftwerk in Indonesien ist der Hauptgrund für den Anstieg der Scope-3-Emissionen aus der Nutzung verkaufter Produkte um ganze 442 Mio. Tonnen CO₂.

Dies zeigt: Für effektiven Klimaschutz muss Siemens Energy nicht nur die Emissionen aus der eigenen Produktion senken, sondern muss aus dem Geschäft mit fossilen Energien aussteigen. Hierzu hat Siemens Energy noch nicht einmal klare Ziele formuliert, geschweige denn, dass diese Reduktionszielen entsprechen würden, die zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius notwendig sind. Für Gas and Power plant Siemens Energy bis 2030 nur eine Reduktion um 28 Prozent gegenüber 2019. So werden die großen Lasten beim Klimaschutz den jungen bzw. zukünftigen Generationen nach 2030 überlassen.

Um das Ziel Netto-CO₂-Neutralität bis 2050 zu erreichen, sollten laut Internationaler Energieagentur (IEA) keine weiteren Öl- oder Gasfelder sowie neue Kohleminen erschlossen werden. Doch Siemens Energy trägt dazu bei, dass weltweit solche Projekte weiter vorangetrieben werden.

Siemens Energy rüstet LNG-Projekte aus und gefährdet Klimaziele

Neue Infrastrukturprojekte für fossile Brennstoffe gefährden massiv das Erreichen der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens, da sie für die nächsten Jahrzehnte einen hohen Emissionspfad festlegen. Siemens Energy beliefert weiterhin eine Vielzahl solcher Projekte, dabei fallen vor allem Projekte mit Flüssiggas (LNG) negativ auf. So liefert Siemens Energy Kompressoren für die LNG-Exportanlagen von Venture Global sowie Dampfturbinen und Kompressoren für das Golden Pass LNG-Projekt von QatarEnergy and ExxonMobil in den USA. Dazu kommen Gasturbinen und Kompressoren für das LNG-Projekt von Total in Mosambik sowie Kompressoren für die LNG-Anlagen von Nigeria LNG (NLNG) in Nigeria und für das Arctic LNG 2-Projekt von Novatek in Russland.

Die Herstellung von LNG ist besonders energieintensiv, und während des gesamten Lebenszyklus von LNG treten Methanlecks auf. Zur Herstellung von LNG wird fossiles Gas zunächst stark abgekühlt, um es zu verflüssigen, dann auf LNG-Tanker geladen und zu weit entfernten Häfen verschifft, wo es wieder in Gas zurückverwandelt werden muss, bevor es in einem Kraftwerk verbrannt werden kann. Fast die Hälfte der gesamten Treibhausgasemissionen von LNG entsteht also, bevor überhaupt Strom oder Wärme erzeugt wird. Wenn das fossile Gas dazu noch mittels Fracking gefördert wurde, dann ist LNG ähnlich klimaschädlich wie Kohle und deutlich klimaschädlicher als Pipelinegas aus konventionellen Lagerstätten.

Brasilien: Siemens Energy am größten Gaskraftwerksprojekt Lateinamerikas beteiligt

Siemens Energy beteiligt sich auch an den LNG-Terminals des „Superhafens Porto de Açu“ bei Campos dos Goytacazes im Norden des brasilianischen Bundesstaates Rio de Janeiro. Die Beteiligung wirft Fragen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bei Siemens auf. Hunderte Familien, die für den Bau des Hafens enteignet wurden, sollen bis heute keinerlei Entschädigungen erhalten haben. Den betroffenen Menschen wurde die Grundlage ihrer bisherigen kleinbäuerlich-familiären Land- und Fischwirtschaft genommen. Durch Überlaufen von Salzwasser von den im Hafen von Açu errichteten Dämmen mussten Fischereigebiete geschlossen werden.

Ab nächstem Jahr muss Siemens nach dem Sorgfaltspflichtengesetz (Lieferkettengesetz) vorbeugend gegen menschenrechtliche Verstöße bei Auslandsgeschäften vorgehen. Die Landenteignungen ohne Entschädigungen bei dem genannten Hafenprojekt sind eindeutige Verstöße, bei denen Siemens Energy in der Verantwortung steht, diese in Zusammenarbeit mit den Projektbeteiligten abzustellen und sicherzustellen, dass diese nicht wieder auftreten.

Zu Tagesordnungspunkt 4, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Zu Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG kommt nicht hinreichend seiner Verantwortung nach, den Vorstand anzuweisen und effektiv zu kontrollieren, umwelt- und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.

Westsahara: Siemens Gamesa baut Windparks aus statt Völkerrecht zu achten

Siemens Gamesa Renewable Energy (SGRE), mehrheitlich im Besitz von Siemens Energy, hat im vergangenen Jahr damit begonnen, Windräder für den Windpark Boujdour in das Kriegsgebiet der völkerrechtswidrig von Marokko besetzten Westsahara zu verschiffen. Dies wird der fünfte Windpark, der unter Beteiligung des Siemens-Konzerns (früher Siemens AG/Gamesa, heute SGRE/Siemens Energy) in Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht und unter Missachtung der Rechte des Volkes der Westsahara entsteht. Die bisherigen Windparks liefern unter anderem Strom für die Phosphatmine in der Westsahara, die marokkanische Staatsunternehmen völkerrechtswidrig ausbeuten.

Gleichzeitig gab SGRE letztes Jahr auf der Hauptversammlung frei zu, „keine Gespräche mit Repräsentanten außerhalb der [marokkanischen] Regierung“ geführt zu haben und erklärte, es sei nicht seine Rolle, „politische Zustimmung für das Windparkprojekt einzuholen“. Dies steht in klarem Widerspruch zum neuesten Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieser folgerte im September 2021, dass die Westsahara ein von Marokko klar zu unterscheidendes Hoheitsgebiet ist und daher für wirtschaftliche Aktivitäten die Zustimmung des Volkes der Westsahara einzuholen ist. Der EuGH unterstrich explizit, dass diese Zustimmung einzig und allein von der UN-anerkannten Vertretung des sahrauischen Volkes, der Frente Polisario, gegeben werden kann. Für keinen der fünf Windparks hat Siemens Energy bzw. seine Tochterunternehmen jedoch die erforderliche Zustimmung eingeholt und verortet den Windpark außerdem auf marokkanischem Staatsgebiet.

Durch die Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht und mit Nareva, einer Privatfirma des marokkanischen Königs, unterstützt und stabilisiert Siemens Energy die völkerrechtswidrige Besatzung, die mit massiven Menschenrechtsverletzungen einhergeht. Das Selbstbestimmungsrecht des sahrauischen Volkes wird untergraben, während die Besatzungsmacht und der König mit Hilfe des Konzerns von dessen Ressourcen profitieren. Die Sahrauis wollen das nicht länger hinnehmen; so sprach die Frente Polisario bereits offen über mögliche Kompensationsklagen. Die Unterstützung der völkerrechtswidrigen Besatzung muss sofort beendet werden; davor kann auch Siemens Energy nicht weiter die Augen verschließen.

Siemens Energy AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Joe Kaeser

Vorstand: Christian Bruch, Vorsitzender;
Jochen Eickholt, Maria Ferraro, Tim Oliver Holt

Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland

Registergericht: Amtsgericht München, HRB 252581

Siemens Energy ist eine durch die Siemens AG
lizenzierte Marke.

Veröffentlicht durch

Siemens Energy AG
Otto-Hahn-Ring 6
D-81739 München

Media Relations: press@siemens-energy.com
Investor Relations: investorrelations@siemens-energy.com

[siemens-energy.com](https://www.siemens-energy.com)
© Siemens Energy, 2021
Siemens Energy ist eine durch die Siemens AG lizenzierte Marke.